

IV. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Treis-Karden vom 14.06.2007,
zuletzt geändert am 18.10.2012,
vom 21.01.2017

Der Gemeinderat von Treis-Karden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 2 – Friedhofszweck Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

§ 8 – Särge wird um Abs. 3 ergänzt und wie folgt neu gefasst:

§ 8 Särge / Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,10 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.

(3) Es sind nur Urnen zulässig, die die Verrottung innerhalb der Liegezeiten gewährleisten. Sie müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers durch die Verrottung nicht nachteilig verändert wird.

§ 3

§ 11 – Umbettungen Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

(9) Für die Zulassung einer Umbettung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung.

§ 4

§ 29 – Gebühren wird wie folgt neu gefasst:

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Treis-Karden, 21.01.2017



Philipp Thönnies
Ortsbürgermeister

